



**Stadt Oberasbach**

**Niederschrift über die  
öffentliche**

**16. Sitzung des Umwelt-, Bau- u. Grundstücksausschusses**

---

<b>Sitzungsnummer:</b>	<b>UBG/016/2009</b>
Sitzungsdatum:	Montag, 12.10.2009
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:21 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal im Rathaus

**Zur Sitzung des Umwelt-, Bau- u. Grundstücksausschusses waren anwesend:**

<b><u>Name:</u></b>	<b><u>Bemerkungen:</u></b>
---------------------	----------------------------

1. Bürgermeisterin

Huber, Birgit

UBGA-Mitglieder

Chille, Heidi

Heinl, Peter

Hetterich, Werner

Holzammer, Gerd

Jäger, Christian

Peter, Thomas

Taschner, Anneliese

Zwanziger-Bleifuß, Gudrun

Stellvertreter

Frank, Manfred

Vertretung für Herrn Lothar Schmitt

Höflinger, Gernot

Vertretung für Herrn Dr. Jürgen Schwarz-Boeck

Schriftführer/in

Gabriel, Bernd

von der Verwaltung

Müller, Kerstin

Seubert, Klaus

Weisel, Angela

Wiegel, Karin

**abwesend:**

UBGA-Mitglieder

Schmitt, Lothar

entschuldigt

Schwarz-Boeck, Jürgen Dr.

entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO ist gegeben.

## **T A G E S O R D N U N G :**

### **I. Öffentlicher Teil**

- 1 . Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses der öffentlichen Sitzung vom 14.09.2009
- 2 . 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 "Ortszentrum" im Bereich des Aldi-Einkaufsmarktes hier: Satzungsbeschluss
- 3 . Erlass einer Einbeziehungssatzung "Plauener Straße";  
hier: Würdigung der Einwendungen und Billigung des Satzungsentwurfs
- 4 . Erlass des Bebauungsplanes Nr. 09/1 "Adalbert-Stifter-Straße / Riesaer Straße";  
hier: Würdigung der Einwendungen und Billigung des Planentwurfs
- 5 . Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange - Aufstellung des B-Plans " Ehemaliges MVA-Gelände" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durch die Stadt Zirndorf
- 6 . Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zum Neubau von 2 Einfamilienhäusern mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 298/51, Gemarkung Oberasbach, an der Hans-Sachs-Straße
- 7 . Schallimmissionsschutzmessung Norma
- 8 . Konjunkturpaket II - Grundschule Altenberg - Festlegung der umzusetzenden Maßnahmen
- 9 . Mitteilungen
- 10 . Anfragen
- 11 . Bauanträge
- 11.1 . Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Geräteschuppens mit 25 qm auf dem Grundstück Fl.Nr. 988/12, Gemarkung Leichendorf, im Geltungsbereich des Bebauungsplans 04/2 "Rehdorf Nord"

## I. Öffentlicher Teil

Die Vorsitzende, Frau Erste Bürgermeisterin Huber eröffnet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses die 16. Sitzung des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses (UBGA). Sie begrüßt die Ausschussmitglieder, die Zuhörer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Sie stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde. Für die heutige Sitzung sind die Stadträte Dr. Schwarz-Boeck und Schmitt entschuldigt; als Vertreter sind die Stadträte Frank und Höflinger anwesend. Stadtrat Peter fehlt zu Beginn der Sitzung. Der Ausschuss ist dennoch beschlussfähig.

Anschließend stellt die Vorsitzende die Tagesordnung (TO) für den öffentlichen Sitzungsteil zur Abstimmung.

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 10	dagegen: 0	anwesend: 10
------------------------	-----------	------------	--------------

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss stimmt der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung zu.

### **TO-Punkt 1:**

#### **Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses der öffentlichen Sitzung vom 14.09.2009**

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 10	dagegen: 0	anwesend: 10
------------------------	-----------	------------	--------------

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss stimmt der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung vom 14. September 2009 zu.

### **TO-Punkt 2:**

**S-0117**

#### **16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 "Ortszentrum" im Bereich des Aldi-Einkaufsmarktes hier: Satzungsbeschluss**

*Während der Diskussion kommt Stadtrat Peter und nimmt an der weiteren Sitzung teil. Die Ist-Stärke des Ausschusses beträgt damit 11 Mitglieder.*

### Beschluss:

mehrheitlich beschlossen	dafür: 10	dagegen: 1	anwesend: 11
--------------------------	-----------	------------	--------------

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 u. 13 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I. Seite. 3018), Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl. S. 385) und Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07. 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Stadt Oberasbach die 16. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 77/1 "Ortszentrum" als Satzung. Das Planblatt mit Satzungstext und die Begründung sind Bestandteil dieses Beschlusses und werden Anlagen Nr. 1 und 2 zur Sitzungsniederschrift. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

**TO-Punkt 3:**

**S-0126**

**Erlass einer Einbeziehungssatzung "Plauener Straße";  
hier: Würdigung der Einwendungen und Billigung des Satzungsentwurfs**

Beschluss:

siehe Unterbeschlüsse

**A. Würdigung der Einwendungen aus der Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung**

1. Staatliches Bauamt Nürnberg

Beschluss:

einstimmig beschlossen      dafür: 11    dagegen: 0    anwesend: 11

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Zu 1.: Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Plauener Straße“ grenzt nicht an die Staatsstraße 2245 (Rothenburger Straße); es sind keine Zufahrten geplant.

Zu 2.: Die Rechtsfolge der Einbeziehungssatzung ist, dass einzelne Außenbereichsgrundstücke (§ 35 BauGB) in den Innenbereich bzw. den Ortsteil (hier: Oberasbach) einbezogen werden und im Baugenehmigungsverfahren eine Beurteilung nach § 34 BauGB und den in der Satzung getroffenen Festsetzungen erfolgt. In einer Einbeziehungssatzung können allerdings nur einzelne Festsetzungen getroffen werden. Das Landratsamt Fürth hat eine schalltechnische Untersuchung für das Gebiet veranlasst. Die Ergebnisse des Berichtes vom 11.02.2008 werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Beschluss:

einstimmig beschlossen      dafür: 11    dagegen: 0    anwesend: 11

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Der Einbeziehungssatzung werden textliche Hinweise angefügt. Dort ist unter Nr. 4 folgender Hinweis vorgesehen:

„Alle Beobachtungen und Funde (z.B. Bodenverfärbungen, Holzreste, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Fürth) oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.“

### 3. Landratsamt Fürth

#### a) Abteilung 4 – SG 41 (SB 411 – Technischer Umweltschutz)

##### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Als Textlicher Hinweis wird auf dem Planblatt folgende Formulierung aufgenommen:

„An den nördlichen Fassadenflächen kann es zu Lärmimmissionen durch die nahegelegene Rothenburger Straße kommen. Im Baugenehmigungsverfahren können daher lärmschützende Maßnahmen (z.B.: Schallschutzfenster, entsprechende Grundrissgestaltung, Schall-dämmlüfter) notwendig werden.“

#### b) Abteilung 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht)

##### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wird von der Stadt Oberasbach regelmäßig am Bauleitplanverfahren beteiligt. Es hat zum Erlass der Einbeziehungssatzung Plauener Straße keine Stellungnahme abgegeben.

#### c) Abteilung 4 – SG 42 (Untere Naturschutzbehörde)

##### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Eine gänzliche Vermeidung des Eingriffes ist aufgrund des notwendigen Durchbaus der Plauener Straße und der geplanten städtebauliche Entwicklung nicht möglich. Die neue Straßenverbindung führt zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit bei der Müllentsorgung mit LKW. Die Verbesserungen werden vom zuständigen Sachgebiet beim Landratsamt und dem Müllentsorgungsunternehmen begrüßt. Die beabsichtigte Innenentwicklung im Wege der Nachverdichtung ist in jedem Fall einer Außenentwicklung, die insbesondere ein Mehr an Naturverbrauch durch zusätzlichen Straßenbau beinhalten würde, vorzuziehen.

Um Tatbestände nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz ausschließen zu können, ist es eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Der noch verbleibende unvermeidliche Eingriff wird gemäß Biotopwertliste der Stadt Oberasbach ermittelt. Als Kompensation werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zwischen dem Landkreis Fürth und der Stadt Oberasbach erfolgt die unbefristete dingliche Sicherung der Grundstücke Fl.Nrn. 842/5, 846/3 und 846/37, Gemarkung Oberasbach, als externe Ausgleichsflächen.

Aus Artenschutzgründen ist die Anlage der Ausgleichsflächen nur in den Wintermonaten zulässig. Die Umsetzung wird so früh wie möglich, d.h. im Winterhalbjahr 2009 /2010 erfolgen.

Eine Meldung an das Ökoflächenkataster erfolgt durch die Stadt Oberasbach.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird im Sommer bis Herbst 2009 durchgeführt. Die gewonnen Erkenntnisse und daraus resultierende Maßnahmen werden als Hinweis zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen und in der Begründung zur Einbeziehungssatzung erläutert, wenn sie bis Satzungsbeschluss vorliegen. Andernfalls werden sie in den

nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Potenziell betroffen sind die Tiergruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“. Der Bericht zur Vogelkartierung des Herrn Günter Löslein vom 15.08.2009 kommt zu dem Ergebnis, dass keine besonders geschützten Vogelarten im Beobachtungsgebiet (Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung) betroffen sind. Das Fällen von Bäumen oder Schneiden von Hecken sollte aber außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Es handelt sich bei dieser Planung nicht um einen Bebauungsplan sondern eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. In der Satzung selbst sind keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die in der Begründung zur Satzung beschriebenen Maßnahmen werden mittels eines städtebaulichen Vertrags festgelegt. Der Landkreis Fürth muss als Eigentümer der Ausgleichsflächen und Vertragspartner hinsichtlich der Ausgestaltung und Eintragung einer Grunddienstbarkeit zustimmen.

#### d) Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft)

##### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Um das unfallfreie Einsammeln und Holen von Abfällen im Holsystem zu gewährleisten, sind die Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Verkehrsraum zur ordnungsgemäßen Benutzung mit Müllfahrzeugen aus der Richtlinie für die Anlage von Straßen RAST 06 im Bauleitplan-verfahren entsprechend berücksichtigt. Der Einsatz von Müllfahrzeugen mit einer Gesamtlänge von 10,30 m und einem Gesamtgewicht von 26 t wird bei der Planung und Ausführung des öffentlichen Straßenraumes und Verkehrskörpers berücksichtigt. Die befahrbare Regelbreite der verkehrsberuhigten Straße beträgt mind. 5,75 m und im Bereich des geplanten Stellplatzes mit angrenzender Baumscheibe mind. 3,75 m. Das Parken außerhalb der markierten Parkflächen ist im verkehrsberuhigten Bereich verboten. Die notwendige Breite zur Durchfahrt der Müllfahrzeuge wird somit sichergestellt.

Der Durchbau der Plauener Straße zur Zwickauer Straße vermeidet die Notwendigkeit des Rückwärtsfahrens von Müllfahrzeugen, was nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften unzulässig ist. Das Abstellen der Müllfraktionen der Anliegergrundstücke des Privatweges an der Plauener Straße stellt an den Abfuhrtagen kein Problem dar und wird nach Rücksprache von der Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft) befürwortet.

#### 4. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

##### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Einrichtung bzw. Planung von Telekommunikationslinien kann nicht mittels textlicher Hinweise in einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfolgen. Die Rechtsfolge der Satzung ist, dass einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, soweit diese durch die bauliche Nutzung der Umgebung geprägt sind.

Die Sicherung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG durch geeignete und ausreichende Trassen in Straßen und Gehwegen als Leitungszone mit ca. 0,30 m Breite liegt jedoch im privaten und öffentlichen Interesse und wird bei der Ausführungsplanung durch das beauftragte Ingenieurbüro Baier & Schwarzott aus Cadolzburg entsprechend berücksichtigt. Das Planungsbüro Baier & Schwarzott wird auf die Notwendigkeit zur Abstim-

mung mit der Deutschen Telekom AG hinsichtlich der Einrichtung von geeigneten und ausreichenden Leitungstrassen nochmals explizit hingewiesen .

Das Büro wird einen eigenen Leitungsplan erstellen. In der Einbeziehungssatzung wurde bei den textlichen Hinweisen unter Nr. 5 folgender Hinweis aufgenommen:

„Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.“

Die terminliche Abstimmung zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderer Leistungsträger obliegt dem beauftragten Ingenieurbüro Baier & Schwarzott aus Cadolzburg bzw. dem Landkreis Fürth. Das Planungsbüro wird jedoch auf die Notwendigkeit der schriftlichen Anzeige des Beginns und des Ablaufs der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet bei der Deutschen Telekom AG hingewiesen. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass diese so früh wie möglich, **mindestens 3 Monate vor Baubeginn**, schriftlich angezeigt werden muss.

## 5. Günter Klinger

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Einwendungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Einrichtung von Ampeln im Bereich der Rothenburger Straße (St 2245) zur Regelung des Verkehrsstromes obliegt dem Staatlichen Bauamt Nürnberg als zuständigen Baulastträger. Ob und wie weit die von Ihnen angeführte Vielzahl von Ampeln den Verkehr auf der Rothenburger Straße negativ beeinflussen, kann nicht in Zusammenhang mit der Einbeziehungssatzung gelöst werden, da diese Planung nur die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberasbach zur Rechtsfolge hat. Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat in seiner Stellungnahme u.a. angeführt, dass keine Bedenken bestehen, soweit die Erschließung der Grundstücke des Plangebietes ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorgesehen ist. Eine Zunahme des überörtlichen Verkehrs im Plangebiet ist nicht zu erwarten, da hier kein Anreiz zur Zeitersparnis und zur Abkürzung für den überörtlichen Verkehr erkennbar ist, insbesondere auch wegen des geschilderten Straßenzustands angrenzender Straßen im Bereich der Linder Siedlung und der Parksituation.

Der Durchbau der Plauener Straße zur Zwickauer Straße wird aber sicher eine Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs der Anwohner der Linder Siedlung zur Folge haben. Bisher werden hier nur die Anwohner der Zwickauer Straße, der Schreiberhauer und der Meißener Straße durch den Ziel- und Quellverkehrs belastet.

Bis zum Jahr 2010 will das Straßenbauamt Nürnberg die Ampeln so schalten, dass eine sogenannte „Grüne Welle“ gewährleistet ist. Soweit sich der überörtliche Verkehr einen „Schleiweg“ sucht, ist das bereits jetzt der Fall und wird sich durch den Durchbau der Plauener Straße nicht wesentlich ändern. Die Straße ist für den Durchgangsverkehr nicht gebaut. Die Beibehaltung des jetzigen Ausbauquerschnitts, die dortige Parksituation sowie die Ausgestaltung des neuen Teilstückes auf Oberasbacher Gebiet als verkehrsberuhigter Bereich wird dazu führen, dass der neu gebaute Straßenteil überwiegend nur vom dortigen Quellverkehr (Plauener Straße, Riesaer Straße, Adalbert-Stifter-Straße) genutzt wird. Eine insgesamt unzumutbare Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der Linder Siedlung kann somit nicht erwartet werden.

Die von der Stadt Oberasbach auch geprüfte Variante, die Plauener Straße im Bereich der Einbeziehungssatzung mit einem Wendehammer zu versehen, hätte eine Wendeanlage mit einem äußeren Radius von 10 m entsprechend der RAST 06, Bild 57, erfordert, damit Müllsammelfahrzeuge diese befahren können. Auch im Hinblick auf den Grundsatz des sparsa-

men Umgangs mit Grund und Boden, gerade für die Verkehrsanlage selbst, hat sich die Stadt Oberasbach für den Durchbau der Plauener Straße entschieden.

Die Plauener Straße ist ca. 280 m lang. Die Beseitigung der Sackgassensituation ist im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs von solch großer Bedeutung, dass das Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Zustands dahinter zurücktreten muss. Mit der Einbeziehung der Grundstücke am nördlichen Ende der Plauener Straße in den Ortsteil Oberasbach werden diese bebaubar. Die zusätzlichen Wohneinheiten werden weiteren Anwohner-Ziel- und Quellverkehr verursachen; jedoch in zumutbarem Umfang. Auf der gesamten Länge der Plauener Straße befinden sich bereits Wohngebäude, deren Verkehr über die sehr lange Sackgasse abgewickelt werden muss.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte betont, dass eine Sackgasse dieser Länge, zusätzlich noch durch parkende Fahrzeuge verengt, im Hinblick auf die Möglichkeit, dass bei einem Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen der weitere Straßenverkehr für andere, unter Umständen dringliche Fahrbewegungen vorübergehend blockiert wäre und im Hinblick darauf, dass bei Notfalleinsätzen (etwa der Feuerwehr) die möglichst ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen aus beiden Richtungen möglich sein sollte, eine abstrakte Gefahr darstellt.

Der Belang des Gebotes der Berücksichtigung der Sicherheit der Wohnbevölkerung ( § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) verlangt nach einer verkehrssicheren Straßenführung. Eine potentielle Gefährdung ist wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter „Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz – GG) auch dann vorrangig zu berücksichtigen, wenn sie sich in der Lebenswirklichkeit bisher noch nicht konkretisiert hat.

Auch aus ortsplanerischer Sicht ist die Beseitigung der Sackgassensituation geboten, da die Anlieger keinen Umweg mehr fahren müssen, um auf die Rothenburger Straße als Hauptverkehrsachse nach Nürnberg bzw. ins Umland zu gelangen, wodurch eine Verringerung des Anliegerverkehrs in den umliegenden Straßen wahrscheinlicher ist als eine Verkehrszunahme durch „schleichwegsuchende“ Verkehrsteilnehmer ( § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Verkehrliche Probleme durch Autofahrer, die sich Schleichwege suchen wurden in den umliegenden Straßen bisher noch nicht nachgewiesen. Der Stadt Oberasbach ist auch bekannt, dass sich diese Verkehrssituation auch in anderen Straßen der Linder Siedlung darstellt und wird dies z.B. auch für den Bereich der Adalbert-Stifter-Straße und Riesaer Straße entsprechend ändern.

Das neu zu bauende Straßenteilstück der Plauener Straße wird vom Landkreis Fürth finanziert. Die Straßenplanung der Plauener Straße im weiteren Verlauf kann nicht Gegenstand dieses Verfahrens zum Erlass der Einbeziehungssatzung „Plauener Straße“ sein. Der Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung durch die Stadt Oberasbach, welcher von der Rechtsaufsichtsbehörde seit Jahren vehement gefordert wird, würde zu einer Kostenbeteiligung der anliegenden erschlossenen Grundstücke führen, wenn der weitere Verlauf der Plauener Straße so aus- oder umgebaut wird, dass rechtlich ein sogenannter Sondervorteil für die Anlieger entsteht, der zu einer Beitragspflicht führt. Das ist jedoch nicht abhängig vom geplanten Durchbau der Plauener Straße auf die Zwickauer Straße. Die Voraussetzungen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen würde selbstverständlich im ganzen Stadtgebiet Oberasbach gelten und nicht nur die Plauener Straße betreffen.

## 6. Gudrun und Wilhelm Lösel

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Einwendungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Einrichtung von Ampeln im Bereich der Rothenburger Straße (S 2245) zur Regelung des Verkehrsstromes obliegt dem Staatlichen Bauamt Nürnberg als zuständigen Baulastträger. Ob und wie weit die von Ihnen angeführte Vielzahl von Ampeln den Verkehr auf der Rothenburger Straße negativ beeinflussen, kann nicht in Zusammenhang mit der Einbeziehungssatzung gelöst werden, da diese Planung nur die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberasbach zur Rechtsfolge hat. Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat in seiner Stellungnahme u.a. angeführt, dass keine Bedenken bestehen, soweit die Erschließung der Grundstücke des Plangebietes ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorgesehen ist. Eine Zunahme des überörtlichen Verkehrs im Plangebiet ist nicht zu erwarten, da hier kein Anreiz zur Zeitersparnis und zur Abkürzung für den überörtlichen Verkehr erkennbar ist, insbesondere auch wegen des geschilderten Straßenzustands angrenzender Straßen im Bereich der Linder Siedlung und der Parksituation.

Bis zum Jahr 2010 will das Straßenbauamt Nürnberg die Ampeln so schalten, dass eine sogenannte „Grüne Welle“ gewährleistet ist. Soweit sich der überörtliche Verkehr einen „Schleichweg“ sucht, ist das bereits jetzt der Fall und wird sich durch den Durchbau der Plauener Straße nicht wesentlich ändern. Die Straße ist für den Durchgangsverkehr nicht gebaut. Die Beibehaltung des jetzigen Ausbauquerschnitts, die dortige Parksituation sowie die Ausgestaltung des neuen Teilstückes auf Oberasbacher Gebiet als verkehrsberuhigter Bereich wird dazu führen, dass der neu gebaute Straßenteil überwiegend nur vom dortigen Quellverkehr (Plauener Straße, Riesaer Straße, Adalbert-Stifter-Straße) genutzt wird. Der Durchbau der Plauener Straße zur Zwickauer Straße wird aber sicher eine Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs der Anwohner der Linder Siedlung zur Folge haben. Bisher werden hier nur die Anwohner der Zwickauer Straße, der Schreiberhauer und der Meißener Straße durch den Ziel- und Quellverkehrs belastet.

Eine insgesamt unzumutbare Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der Linder Siedlung kann somit nicht erwartet werden.

Die von der Stadt Oberasbach auch geprüfte Variante, die Plauener Straße im Bereich der Einbeziehungssatzung mit einem Wendehammer zu versehen hätte eine Wendeanlage mit einem äußeren Radius von 10 m entsprechend der RAS 06, Bild 57, erfordert, damit Müllsammelfahrzeuge diese befahren können. Auch im Hinblick auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, gerade für die Verkehrsanlage selbst, hat sich die Stadt Oberasbach für den Durchbau der Plauener Straße entschieden.

Die Plauener Straße ist ca. 280 m lang. Die Beseitigung der Sackgassensituation ist im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs von solch großer Bedeutung, dass das Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Zustands dahinter zurücktreten muss. Mit der Einbeziehung der Grundstücke am nördlichen Ende der Plauener Straße in den Ortsteil Oberasbach werden diese bebaubar. Die zusätzlichen Wohneinheiten werden weiteren Anwohner-Ziel- und Quellverkehr verursachen; jedoch in zumutbarem Umfang. Auf der gesamten Länge der Plauener Straße befinden sich bereits Wohngebäude, deren Verkehr über die sehr lange Sackgasse abgewickelt werden muss.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte betont, dass eine Sackgasse dieser Länge, zusätzlich noch durch parkende Fahrzeuge verengt, im Hinblick auf die Möglichkeit, dass bei einem Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen der weitere Straßenverkehr für andere, unter Umständen dringliche Fahrbewegungen vorübergehend blockiert wäre und im Hinblick darauf, dass bei Notfalleinsätzen (etwa der Feuerwehr) die möglichst ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen aus beiden Richtungen möglich sein sollte, eine abstrakte Gefahr darstellt.

Der Belang des Gebotes der Berücksichtigung der Sicherheit der Wohnbevölkerung ( § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) verlangt nach einer verkehrssicheren Straßenführung. Eine potentielle Gefährdung ist wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter „Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz – GG) auch dann vorrangig zu berücksichtigen, wenn sie sich in der Lebenswirklichkeit bisher noch nicht konkretisiert hat.

Auch aus ortsplanerischer Sicht ist die Beseitigung der Sackgassensituation geboten, da die Anlieger keinen Umweg mehr fahren müssen, um auf die Rothenburger Straße als Hauptverkehrsachse nach Nürnberg bzw. ins Umland zu gelangen, wodurch eine Verringerung des Anliegerverkehrs in den umliegenden Straßen wahrscheinlicher ist als eine Verkehrszunahme durch „schleichwegsuchende“ Verkehrsteilnehmer (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Verkehrliche Probleme durch Autofahrer, die sich Schleichwege suchen, wurden in den umliegenden Straßen bisher noch nicht nachgewiesen. Der Stadt Oberasbach ist auch bekannt, dass sich diese Verkehrssituation auch in anderen Straßen der Linder Siedlung darstellt und wird dies z.B. auch für den Bereich der Adalbert-Stifter-Straße und Riesaer Straße entsprechend ändern.

Der Neubau einer Spielstraße im Geltungsbereich der geplanten Einbeziehungssatzung kommt nicht in Betracht weil Ziel der Planung die Erschließung von zukünftigen Baugrundstücken ist. Dies wäre nicht möglich, wenn die Verbindungsstraße nicht von den zukünftigen Anliegern befahrbar wäre.

Die Einrichtung einer Spielstraße in der bestehenden Plauener Straße könnte geprüft werden, wenn alle Eigentümer und Bewohner der anliegenden Grundstücke dies befürworten. Zusätzlich müsste dann eine – auch für die angrenzenden Straßen – befriedigende Lösung für den ruhenden Verkehr gefunden werden. Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

Die Stadt Oberasbach hat die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer und natürlich auch der Anlieger insbesondere deren Kinder bzw. der Kinder in die Abwägung zur Planung mit einbezogen. Der Bau des Straßenstücks auf Oberasbacher Gebiet als verkehrsberuhigter Bereich soll zur Verlangsamung des Verkehrsflusses erheblich beitragen, wie das auch die vorhandene Parksituation im weiteren Verlauf der Plauener Straße schon heute bewirkt. Das Spielen auf der Straße ist für Kinder generell nicht anzuraten, denn auch der vorhandene Ziel- und Quellverkehr stellt für ein auf der Straße spielendes Kind oder Kinder, die plötzlich zwischen parkenden Kraftfahrzeugen auf die Fahrbahn laufen eine Gefährdung dar. Das gilt für das gesamte Stadtgebiet und beschränkt sich nicht auf die Plauener Straße. Die Stadt Oberasbach hält ein großes Angebot an Spiel- und Bolzplätzen, auch in diesem Stadtteil, bereit. In der Plauener Straße sind viele Anwohner in der glücklichen Situation über Hausgärten oder größere private Grünflächen zu verfügen. Das Interesse der Anlieger daran, ihre Kinder auf der Straße spielen zu lassen muss angesichts des öffentlichen Interesses an der Beseitigung der oben erläuterten Gefahrenlage durch die lange Sackgassensituation und der damit verbundenen Gewährleistung der Sicherheit der Anlieger bei Notsituationen zurückstehen.

Das neu zu bauende Straßenteilstück der Plauener Straße wird vom Landkreis Fürth finanziert. Die Straßenplanung der Plauener Straße im weiteren Verlauf kann nicht Gegenstand dieses Verfahrens zum Erlass der Einbeziehungssatzung „Plauener Straße“ sein. Der Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung durch die Stadt Oberasbach, welcher von der Rechtsaufsichtsbehörde seit Jahren vehement gefordert wird, würde zu einer Kostenbeteiligung der anliegenden erschlossenen Grundstücke führen, wenn der weitere Verlauf der Plauener Straße so aus- oder umgebaut wird, dass rechtlich ein sogenannter Sondervorteil für die Anlieger entsteht, der zu einer Beitragspflicht führt. Das ist jedoch nicht abhängig vom geplanten Durchbau der Plauener Straße auf die Zwickauer Straße. Die Voraussetzungen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen würde selbstverständlich im ganzen Stadtgebiet Oberasbach gelten und nicht nur die Plauener Straße betreffen.

Unzumutbare Belästigungen durch die nahegelegene Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber wurden weder dem Ordnungsamt der Stadt Oberasbach noch dem Landratsamt Fürth bisher bekannt gegeben. Eine dahingehende Problemlösung wäre im Zusammenhang mit dem Erlass der Einbeziehungssatzung auch nicht möglich.

7. Heidemarie Fischer und 19 weitere Anwohner laut Unterschriftenliste

a) Stichwort Lärmsituation

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Der Bereich mit größeren Gehölzen und geschlossenen Heckenvegetationsflächen befindet sich im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches. Dieser ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Planung berücksichtigt somit Ihre Anregungen zum Erhalt des bestehenden Grünbereichs an der nördlichen Grenze des Plangebietes. Ansonsten befindet sich der überwiegende Teil auf Zirndorfer Stadtgebiet. In die Planungshoheit der Stadt Zirndorf bezüglich, des Erhalts der dortigen Grünflächen mit ihren Großgehölzen, kann die Stadt Oberasbach nicht eingreifen. Entsprechend den einschlägigen Vorschriften zur Erstellung von Lärm- und Immissionsberichten, DIN 18005 und TA-Lärm, kann die bestehende Vegetation mit ihren Großgehölzen und Heckenunterwuchs an der nördlichen Grenze des Plangebietes wegen ihrer geringen Tiefe und Ausdehnung zur Rothenburger Straße hin nicht in die Berechnungen einfließen. Die als „natürliche Lärmschutzwand“ bezeichnete Grünfläche hat somit keine objektive Eigenschaft zur Lärmverringerung für die zukünftigen Anwohner im Plangebiet und auch nicht für die südlich des Plangebietes bereits vorhandenen Anwohner. Eine Verbesserung des Lärmschutzes hinsichtlich des Verkehrslärmes der Rothenburger Straße könnte sich aber durch die zukünftige Bebauung des Plangebietes ergeben.

Der schallimmissionstechnische Bericht Nr. 9433.1 des Ingenieurbüro Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH, Nürnberg, hat für die an das Plangebiet der Einbeziehungssatzung südlich angrenzende Wohnbebauung keine erhöhten Orientierungswerte nach DIN 18005 aufgewiesen. Aktive Maßnahmen zur Gewährleistung des Lärmschutzes sind für die angrenzenden Wohngebiete somit nicht erforderlich.

b) Stichwort Feinstaubbelastung

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Eine Umweltprüfung hat die Stadt Oberasbach nicht etwa abgelehnt, sondern diese ist im Verfahren zum Erlass zur Einbeziehungssatzung nicht vorgesehen. Dieser Hinweis muss gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung aufgenommen werden. Selbstverständlich prüft die Stadt Oberasbach dennoch alle in Frage kommenden Umweltbelange und stellt sie in die planerische Abwägung ein. So wurden ein schallimmissionstechnischer Bericht, eine Untersuchung zur Vogelkartierung und eine Untersuchung zur speziellen Artenprüfung (saP) in die Planerischen Entscheidungen einbezogen sowie insbesondere die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürth am Verfahren beteiligt.

Die von Ihnen genannte Anzahl von ca. 35.000 Kraftfahrzeugen tritt am östlichen Ortsrand von Oberasbach auf. In dem von Ihnen angesprochenen Bereich wurden im Jahr 2005 auf der Rothenburger Straße etwa 19.000 Fahrzeuge gezählt. Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 11.06.2007 sind dort Maßnahmen gegen Feinstaub nicht erforderlich.

### c) Verkehrsaufkommen und Plauener Straße

#### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Einrichtung von Ampeln im Bereich der Rothenburger Straße (S 2245) zur Regelung des Verkehrsstromes obliegt dem Staatlichen Bauamt Nürnberg als zuständigen Baulastträger. Ob und wie weit die von Ihnen angeführte Vielzahl von Ampeln den Verkehr auf der Rothenburger Straße negativ beeinflussen, kann nicht in Zusammenhang mit der Einbeziehungsatzung gelöst werden, da diese Planung nur die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberasbach zur Rechtsfolge hat. Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat in seiner Stellungnahme u.a. angeführt, dass keine Bedenken bestehen, soweit die Erschließung der Grundstücke des Plangebietes ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorgesehen ist. Eine Zunahme des überörtlichen Verkehrs im Plangebiet ist nicht zu erwarten, da hier kein Anreiz zur Zeitersparnis und zur Abkürzung für den überörtlichen Verkehr erkennbar ist, insbesondere auch wegen des geschilderten Straßenzustands angrenzender Straßen im Bereich der Linder Siedlung und der Parksituation.

Der Durchbau der Plauener Straße zur Zwickauer Straße wird aber sicher eine Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs der Anwohner der Linder Siedlung zur Folge haben. Bisher werden hier nur die Anwohner der Zwickauer Straße, der Schreiberhauer und der Meißener Straße durch den Ziel- und Quellverkehrs belastet.

Bis zum Jahr 2010 will das Straßenbauamt Nürnberg die Ampeln so schalten, dass eine sogenannte „Grüne Welle“ gewährleistet ist. Soweit sich der überörtliche Verkehr einen „Schleichweg“ sucht, ist das bereits jetzt der Fall und wird sich durch den Durchbau der Plauener Straße nicht wesentlich ändern. Die Straße ist für den Durchgangsverkehr nicht gebaut. Die Beibehaltung des jetzigen Ausbauquerschnitts, die dortige Parksituation sowie die Ausgestaltung des neuen Teilstückes auf Oberasbacher Gebiet als verkehrsberuhigter Bereich wird dazu führen, dass der neu gebaute Straßenteil überwiegend nur vom dortigen Quellverkehr (Plauener Straße, Riesaer Straße, Adalbert-Stifter-Straße) genutzt wird. Die von Ihnen geschilderte Parksituation wirkt einem Durchgangsverkehr entgegen.

Eine insgesamt unzumutbare Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der Linder Siedlung kann somit nicht erwartet werden.

Verkehrliche Probleme durch Autofahrer, die sich Schleichwege suchen wurden in den umliegenden Straßen bisher noch nicht nachgewiesen. Die Bereitstellung von Abstellflächen für Privatleute auf der öffentlichen Straße ist nicht vorgesehen. Im Übrigen muss betont werden, dass die Straßenplanung der weiteren Plauener Straße und der umliegenden Straßen nicht Gegenstand der Einbeziehungsatzung sein kann.

### d) Stichwort Parksituation

#### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die geschilderte Parksituation in der Plauener Straße betrifft nicht den Geltungsbereich der Einbeziehungsatzung „Plauener Straße“ und kann somit nicht Gegenstand der diesbezüglichen Planungen sein. Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Oberasbach wird verwiesen. Die Herstellung privater Stellplatzflächen ist grundsätzlich Sache der Grundstückseigentümer, bei denen der Stellplatzbedarf besteht (vgl. Art. 47 Absatz 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung) und nicht der Stadt Oberasbach. Nach Würfel in Simon/Busse, Kommentar zur BayBO, Rand-Nr. 1 zu Art. 47 stellt die BayBO den Grundsatz auf, dass jedes bebaute Grundstück den mit ihm verbundenen ruhenden Kraftfahrzeugverkehr selbst aufzunehmen hat und damit nicht die öffentlichen Verkehrsflächen belastet werden sollen.

Es wird empfohlen, fehlende private Parkplätze auf den Privatgrundstücken zu errichten.

e) Stichwort Sicherheit

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Plauener Straße ist ca. 280 m lang. Die Beseitigung der Sackgassensituation ist im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs von solch großer Bedeutung, dass das Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Zustands dahinter zurücktreten muss. Mit der Einbeziehung der Grundstücke am nördlichen Ende der Plauener Straße in den Ortsteil Oberasbach werden diese bebaubar. Die zusätzlichen Wohneinheiten werden weiteren Anwohner-Ziel- und -Quellverkehr verursachen; jedoch in zumutbarem Umfang. Auf der gesamten Länge der Plauener Straße befinden sich bereits Wohngebäude, deren Verkehr über die sehr lange Sackgasse abgewickelt werden muss.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte betont, dass eine Sackgasse dieser Länge, zusätzlich noch durch parkende Fahrzeuge verengt, im Hinblick auf die Möglichkeit, dass bei einem Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen der weitere Straßenverkehr für andere, unter Umständen dringliche Fahrbewegungen vorübergehend blockiert wäre und im Hinblick darauf, dass bei Notfalleinsätzen (etwa der Feuerwehr) die möglichst ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen aus beiden Richtungen möglich sein sollte, eine abstrakte Gefahr darstellt.

Der Belang des Gebotes der Berücksichtigung der Sicherheit der Wohnbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) verlangt nach einer verkehrssicheren Straßenführung. Eine potentielle Gefährdung ist wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter „Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz – GG) auch dann vorrangig zu berücksichtigen, wenn sie sich in der Lebenswirklichkeit bisher noch nicht konkretisiert hat.

Auch aus ortsplanerischer Sicht ist die Beseitigung der Sackgassensituation geboten, da die Anlieger keinen Umweg mehr fahren müssen, um auf die Rothenburger Straße als Hauptverkehrsachse nach Nürnberg bzw. ins Umland zu gelangen, wodurch eine Verringerung des Anliegerverkehrs in den umliegenden Straßen wahrscheinlicher ist als eine Verkehrszunahme durch „schleichwegsuchende“ Verkehrsteilnehmer (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Die Stadt Oberasbach hat die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer und natürlich auch der Anlieger insbesondere deren Kinder bzw. der Kinder in die Abwägung zur Planung mit einbezogen. Der Bau des Straßenstücks auf Oberasbacher Gebiet als verkehrsberuhigter Bereich soll zur Verlangsamung des Verkehrsflusses erheblich beitragen, wie das auch die vorhandene Parksituation im weiteren Verlauf der Plauener Straße schon heute bewirkt. Das Spielen auf der Straße ist für Kinder generell nicht anzuraten, denn auch der vorhandene Ziel- und Quellverkehr stellt für ein auf der Straße spielendes Kind oder Kinder, die plötzlich zwischen parkenden Kraftfahrzeugen auf die Fahrbahn laufen, eine Gefährdung dar. Das gilt für das gesamte Stadtgebiet und beschränkt sich nicht auf die Plauener Straße.

Die Stadt Oberasbach hält ein großes Angebot an Spiel- und Bolzplätzen, auch in diesem Stadtteil, bereit. In der Plauener Straße sind viele Anwohner in der glücklichen Situation über Hausgärten oder größere private Grünflächen zu verfügen. Das Interesse der Anlieger daran, ihre Kinder auf der Straße spielen zu lassen muss angesichts des öffentlichen Interesses an der Beseitigung der oben erläuterten Gefahrenlage durch die lange Sackgassensituation und der damit verbundenen Gewährleistung der Sicherheit der Anlieger bei Notsituationen zurückstehen.

Die von der Stadt Oberasbach auch geprüfte Variante, die Plauener Straße im Bereich der Einbeziehungssatzung mit einem Wendehammer zu versehen, hätte eine Wendeanlage mit einem äußeren Radius von 10 m entsprechend der RAS 06, Bild 57, erfordert, damit Müllsammelfahrzeuge diese befahren können. Auch im Hinblick auf den Grundsatz des sparsa-

men Umgangs mit Grund und Boden, gerade für die Verkehrsanlage selbst, hat sich die Stadt Oberasbach für den Durchbau der Plauener Straße entschieden. Dass ein rückwärtsfahrendes Müllfahrzeug ein Sicherheitsrisiko darstellt, ist unstrittig und das ist auch nach Aussage des Landratsamtes Fürth, Abteilung 1 SG 13 (Abfallwirtschaft) nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften unzulässig.

## 8. Familie Trabos

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

### **Zum Stichwort Lärmsituation:**

Der Bereich mit größeren Gehölzen und geschlossenen Heckenvegetationsflächen befindet sich im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches. Dieser Bereich ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Planung berücksichtigt somit Ihre Anregungen zum Erhalt des bestehenden Grünbereichs an der nördlichen Grenze des Plangebietes. Ansonsten befindet sich der überwiegende Teil auf Zirndorfer Stadtgebiet. In die Planungshoheit der Stadt Zirndorf bezüglich, des Erhalts der dortigen Grünflächen mit ihren Großgehölzen, kann die Stadt Oberasbach nicht eingreifen. Entsprechend den einschlägigen Vorschriften zur Erstellung von Lärm- und Immissionsberichten, DIN 18005 und TA-Lärm, kann die bestehende Vegetation mit ihren Großgehölzen und Heckenunterwuchs an der nördlichen Grenze des Plangebietes wegen ihrer geringen Tiefe und Ausdehnung zur Rothenburger Straße hin nicht in die Berechnungen einfließen. Die als „natürliche Lärmschutzwand“ bezeichnete Grünfläche hat somit keine objektive Eigenschaft zur Lärmverringerung für die zukünftigen Anwohner im Plangebiet und auch nicht für die südlich des Plangebietes bereits vorhandenen Anwohner. Eine Verbesserung des Lärmschutzes hinsichtlich des Verkehrslärmes der Rothenburger Straße könnte sich aber durch die zukünftige Bebauung des Plangebietes ergeben. Der schallimmissionstechnische Bericht Nr. 9433.1 des Ingenieurbüro Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH, Nürnberg, hat für die an das Plangebiet der Einbeziehungssatzung südlich angrenzende Wohnbebauung keine erhöhten Orientierungswerte nach DIN 18005 aufgewiesen. Aktive Maßnahmen zur Gewährleistung des Lärmschutzes sind für die angrenzenden Wohngebiete somit nicht erforderlich.

### **Zum Stichwort Feinstaubbelastung:**

Eine Umweltprüfung hat die Stadt Oberasbach nicht etwa abgelehnt, sondern diese ist im Verfahren zum Erlass zur Einbeziehungssatzung nicht vorgesehen. Dieser Hinweis muss gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung aufgenommen werden. Selbstverständlich prüft die Stadt Oberasbach dennoch alle in Frage kommenden Umweltbelange und stellt sie in die planerische Abwägung ein. So wurden ein schallimmissionstechnischer Bericht, eine Untersuchung zur Vogelkartierung und eine Untersuchung zur speziellen Artenprüfung (saP) in die Planerischen Entscheidungen einbezogen sowie insbesondere die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürth am Verfahren beteiligt.

Die von Ihnen genannte Anzahl von ca. 35.000 Kraftfahrzeugen tritt am östlichen Ortsrand von Oberasbach auf. In dem von Ihnen angesprochenen Bereich wurden im Jahr 2005 auf der Rothenburger Straße etwa 19.000 Fahrzeuge gezählt. Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 11.06.2007 sind dort Maßnahmen gegen Feinstaub nicht erforderlich.

### **Zu den Stichworten Verkehrsaufkommen und Plauener Straße:**

Die Einrichtung von Ampeln im Bereich der Rothenburger Straße (S 2245) zur Regelung des Verkehrsstromes obliegt dem Staatlichen Bauamt Nürnberg als zuständigen Baulastträger. Ob und wie weit die von Ihnen angeführte Vielzahl von Ampeln den Verkehr auf der Rothenburger Straße negativ beeinflussen, kann nicht in Zusammenhang mit der Einbeziehungsatzung gelöst werden, da diese Planung nur die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberasbach zur Rechtsfolge hat. Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat in seiner Stellungnahme u.a. angeführt, dass keine Bedenken bestehen, soweit die Erschließung der Grundstücke des Plangebietes ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorgesehen ist. Eine Zunahme des überörtlichen Verkehrs im Plangebiet ist nicht zu erwarten, da hier kein Anreiz zur Zeitersparnis und zur Abkürzung für den überörtlichen Verkehr erkennbar ist, insbesondere auch wegen des geschilderten Straßenzustands angrenzender Straßen im Bereich der Linder Siedlung und der Parksituation.

Der Durchbau der Plauener Straße zur Zwickauer Straße wird aber sicher eine Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs der Anwohner der Linder Siedlung zur Folge haben. Bisher werden hier nur die Anwohner der Zwickauer Straße, der Schreiberhauer und der Meißener Straße durch den Ziel- und Quellverkehrs belastet.

Bis zum Jahr 2010 will das Straßenbauamt Nürnberg die Ampeln so schalten, dass eine sogenannte „Grüne Welle“ gewährleistet ist. Soweit sich der überörtliche Verkehr einen „Schleichweg“ sucht, ist das bereits jetzt der Fall und wird sich durch den Durchbau der Plauener Straße nicht wesentlich ändern. Die Straße ist für den Durchgangsverkehr nicht gebaut. Die Beibehaltung des jetzigen Ausbauquerschnitts, die dortige Parksituation sowie die Ausgestaltung des neuen Teilstückes auf Oberasbacher Gebiet als verkehrsberuhigter Bereich wird dazu führen, dass der neu gebaute Straßenteil überwiegend nur vom dortigen Quellverkehr (Plauener Straße, Riesaer Straße, Adalbert-Stifter-Straße) genutzt wird. Die von Ihnen geschilderte Parksituation wirkt einem Durchgangsverkehr entgegen.

Eine insgesamt unzumutbare Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der Linder Siedlung kann somit nicht erwartet werden.

Verkehrliche Probleme durch Autofahrer, die sich Schleichwege suchen wurden in den umliegenden Straßen bisher noch nicht nachgewiesen. Die Bereitstellung von Abstellflächen für Privatleute auf der öffentlichen Straße ist nicht vorgesehen. Im Übrigen muss betont werden, dass die Straßenplanung der weiteren Plauener Straße und der umliegenden Straßen nicht Gegenstand der Einbeziehungsatzung sein kann.

### **Zum Stichwort Parkplatzsituation:**

Die geschilderte Parksituation in der Plauener Straße betrifft nicht den Geltungsbereich der Einbeziehungsatzung „Plauener Straße“ und kann somit nicht Gegenstand der diesbezüglichen Planungen sein. Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Oberasbach wird verwiesen. Die Herstellung privater Stellplatzflächen ist grundsätzlich Sache der Grundstückseigentümer, bei denen der Stellplatzbedarf besteht (vgl. Art. 47 Absatz 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung) und nicht der Stadt Oberasbach. Nach Würfel in Simon/Busse, Kommentar zur BayBO, Rand-Nr. 1 zu Art. 47 stellt die BayBO den Grundsatz auf, dass jedes bebaute Grundstück den mit ihm verbundenen ruhenden Kraftfahrzeugverkehr selbst aufzunehmen hat und damit nicht die öffentlichen Verkehrsflächen belastet werden sollen.

Es wird empfohlen, fehlende private Parkplätze auf den Privatgrundstücken zu errichten.

### **Zum Stichwort Sicherheit:**

Die Plauener Straße ist ca. 280 m lang. Die Beseitigung der Sackgassensituation ist im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs von solch großer Bedeutung, dass das Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Zustands dahinter zurücktreten muss. Mit der Einbeziehung der Grundstücke am nördlichen Ende der Plauener Straße in den Ortsteil Oberasbach werden diese bebaubar. Die zusätzlichen Wohneinheiten werden weiteren Anwohner-Ziel- und -Quellverkehr verursachen; jedoch in zumutbarem Umfang. Auf der ge-

samten Länge der Plauener Straße befinden sich bereits Wohngebäude, deren Verkehr über die sehr lange Sackgasse abgewickelt werden muss.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte betont, dass eine Sackgasse dieser Länge, zusätzlich noch durch parkende Fahrzeuge verengt, im Hinblick auf die Möglichkeit, dass bei einem Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen der weitere Straßenverkehr für andere, unter Umständen dringliche Fahrbewegungen vorübergehend blockiert wäre und im Hinblick darauf, dass bei Notfalleinsätzen (etwa der Feuerwehr) die möglichst ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen aus beiden Richtungen möglich sein sollte, eine abstrakte Gefahr darstellt.

Der Belang des Gebotes der Berücksichtigung der Sicherheit der Wohnbevölkerung ( § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) verlangt nach einer verkehrssicheren Straßenführung. Eine potentielle Gefährdung ist wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter „Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz – GG) auch dann vorrangig zu berücksichtigen, wenn sie sich in der Lebenswirklichkeit bisher noch nicht konkretisiert hat.

Auch aus ortsplannerischer Sicht ist die Beseitigung der Sackgassensituation geboten, da die Anlieger keinen Umweg mehr fahren müssen, um auf die Rothenburger Straße als Hauptverkehrsachse nach Nürnberg bzw. ins Umland zu gelangen, wodurch eine Verringerung des Anliegerverkehrs in den umliegenden Straßen wahrscheinlicher ist als eine Verkehrszunahme durch „schleichwegsuchende“ Verkehrsteilnehmer (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Die Stadt Oberasbach hat die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer und natürlich auch der Anlieger insbesondere deren Kinder bzw. der Kinder in die Abwägung zur Planung mit einbezogen. Der Bau des Straßenstücks auf Oberasbacher Gebiet als verkehrsberuhigter Bereich soll zur Verlangsamung des Verkehrsflusses erheblich beitragen, wie das auch die vorhandene Parksituation im weiteren Verlauf der Plauener Straße schon heute bewirkt. Das Spielen auf der Straße ist für Kinder generell nicht anzuraten, denn auch der vorhandene Ziel- und Quellverkehr stellt für ein auf der Straße spielendes Kind oder Kinder, die plötzlich zwischen parkenden Kraftfahrzeugen auf die Fahrbahn laufen, eine Gefährdung dar. Das gilt für das gesamte Stadtgebiet und beschränkt sich nicht auf die Plauener Straße.

Die Stadt Oberasbach hält ein großes Angebot an Spiel- und Bolzplätzen, auch in diesem Stadtteil, bereit. In der Plauener Straße sind viele Anwohner in der glücklichen Situation über Hausgärten oder größere private Grünflächen zu verfügen. Das Interesse der Anlieger daran, ihre Kinder auf der Straße spielen zu lassen muss angesichts des öffentlichen Interesses an der Beseitigung der oben erläuterten Gefahrenlage durch die lange Sackgassensituation und der damit verbundenen Gewährleistung der Sicherheit der Anlieger bei Notsituationen zurückstehen.

Die von der Stadt Oberasbach auch geprüfte Variante, die Plauener Straße im Bereich der Einbeziehungssatzung mit einem Wendehammer zu versehen hätte eine Wendeanlage mit einem äußeren Radius von 10 m entsprechend der RAS 06, Bild 57, erfordert, damit Müllsammelfahrzeuge diese befahren können. Auch im Hinblick auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, gerade für die Verkehrsanlage selbst, hat sich die Stadt Oberasbach für den Durchbau der Plauener Straße entschieden.

Dass ein rückwärtsfahrendes Müllfahrzeug ein Sicherheitsrisiko darstellt, ist unstrittig und das ist auch nach Aussage des Landratsamtes Fürth, Abteilung 1 SG 13 (Abfallwirtschaft) nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften unzulässig.

## 9. Familie Anne & Jürgen Gärber

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Einwendungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Im Bauleitplanverfahren und so auch im Verfahren zum Erlass der Einbeziehungssatzung „Plauener Straße“ werden öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Dies gilt natürlich auch für die privaten Interessen der Anwohner der Plauener Straße. Stellungnahmen die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht wurden, werden als private Belange in die Abwägung eingestellt und vom Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss (UBGA) oder dem Stadtrat der Stadt Oberasbach entsprechend gewürdigt.

Die Situation des örtlichen Wohnumfeldes hinsichtlich der Rothenburger Straße und der zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber sollte den Anwohnern der Plauener Straße beim Zuzug bekannt gewesen sein. Unzumutbare Belästigungen durch die nahegelegene Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber wurden weder dem Ordnungsamt der Stadt Oberasbach noch dem Landratsamt Fürth bisher bekannt gegeben. Eine dahingehende Problemlösung wäre im Zusammenhang mit dem Erlass der Einbeziehungssatzung auch nicht möglich.

Die angesprochene Zusage, dass der Durchbau nur für Müllfahrzeuge und Rettungsdienste vorgesehen ist, wird von Ihnen unterstellt und kann nicht bestätigt werden. Bereits auf den Bürger- bzw. Anliegerversammlungen wurde darauf hingewiesen, dass hier der Quellverkehr abgeführt werden soll.

#### Keine Durchfahrt nach Wunsch der Anwohner:

Die Plauener Straße ist ca. 280 m lang. Die Beseitigung der Sackgassensituation ist im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs von solch großer Bedeutung, dass das Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Zustands dahinter zurücktreten muss. Mit der Einbeziehung der Grundstücke am nördlichen Ende der Plauener Straße in den Ortsteil Oberasbach werden diese bebaubar. Die zusätzlichen Wohneinheiten werden weiteren Anwohner-Ziel- und Quellverkehr verursachen; jedoch in zumutbarem Umfang. Auf der gesamten Länge der Plauener Straße befinden sich bereits Wohngebäude, deren Verkehr über die sehr lange Sackgasse abgewickelt werden muss.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte betont, dass eine Sackgasse dieser Länge, zusätzlich noch durch parkende Fahrzeuge verengt, im Hinblick auf die Möglichkeit, dass bei einem Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen der weitere Straßenverkehr für andere, unter Umständen dringliche Fahrbewegungen vorübergehend blockiert wäre und im Hinblick darauf, dass bei Notfalleinsätzen (etwa der Feuerwehr) die möglichst ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen aus beiden Richtungen möglich sein sollte, eine abstrakte Gefahr darstellt.

Der Belang des Gebotes der Berücksichtigung der Sicherheit der Wohnbevölkerung ( § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) verlangt nach einer verkehrssicheren Straßenführung. Eine potentielle Gefährdung ist wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter „Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz – GG) auch dann vorrangig zu berücksichtigen, wenn sie sich in der Lebenswirklichkeit bisher noch nicht konkretisiert hat.

Auch aus ortsplannerischer Sicht ist die Beseitigung der Sackgassensituation geboten, da die Anlieger keinen Umweg mehr fahren müssen, um auf die Rothenburger Straße als Hauptverkehrsachse nach Nürnberg bzw. ins Umland zu gelangen, wodurch eine Verringerung des Anliegerverkehrs in den umliegenden Straßen wahrscheinlicher ist als eine Verkehrszunahme durch „schleichwgsuchende“ Verkehrsteilnehmer (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Die von der Stadt Oberasbach auch geprüfte Variante, die Plauener Straße im Bereich der Einbeziehungssatzung mit einem Wendehammer zu versehen hätte eine Wendeanlage mit einem äußeren Radius von 10 m entsprechend der RAS 06, Bild 57, erfordert, damit Müllsammelfahrzeuge diese befahren können. Auch im Hinblick auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, gerade für die Verkehrsanlage selbst, hat sich die Stadt Oberasbach für den Durchbau der Plauener Straße entschieden.

Dass ein rückwärtsfahrendes Müllfahrzeug ein Sicherheitsrisiko darstellt, ist unstrittig und das ist auch nach Aussage des Landratsamtes Fürth, Abteilung 1 SG 13 (Abfallwirtschaft) nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften unzulässig.

Eine begrenzte Nutzung der Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge und Müllabfuhr oder versenk-  
bare Absperrungen und dergleichen sind nicht geplant, da auch ein Teil des Quellverkehrs  
aus der Plauener Straße, der Riesaer Straße und der Adalbert-Stifter-Straße zur Rothenbur-  
ger Straße abfließen soll.

#### Alternativer Kompromiss:

Der Umbau der bestehenden Plauener Straße ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung zum  
Erlass der Einbeziehungssatzung „Plauener Straße“. Die Rechtsfolge des Planungsinstru-  
ments ist lediglich die Einbeziehung bisheriger Außenbereichsgrundstücke in den Ortsteil  
und somit in den Innenbereich, mit dem Ziel der Bebaubarkeit.

#### Baustellenverkehr:

Der Landkreis Fürth wird gebeten, auf die beauftragten Firmen einzuwirken, dass der Zu-  
fahrtsverkehr zu den Straßenbaumaßnahmen von der Zwickauer Straße aus erfolgt. Eine  
komplette Verhinderung der Zufahrt, insbesondere für die privaten Bauherren, kann nicht  
erfolgen.

#### Kosten:

Die Kosten für die Herstellung des Straßenteilstücks der Plauener Straße im Geltungsbe-  
reich der Einbeziehungssatzung trägt der Landkreis Fürth. Die weitere Straßenplanung au-  
ßerhalb des Geltungsbereichs ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Stadt  
erhebt derzeit, mangels Straßenausbaubeitragssatzung, auch keine Beiträge auf Verbesse-  
rungs- oder Erneuerungsmaßnahmen an Straßen.

#### Abtragung des Hanges:

Gemäß dem bisherigen Längsschnitt der Straße ist kein Geländeabtrag, sondern im Stra-  
ßenbereich auf Oberasbacher Gebiet eine geringe Auffüllung geplant.

Der schallimmissionstechnische Bericht Nr. 9433.1 des Ingenieurbüro Sorge, Ingenieurbüro  
für Bauphysik GmbH, Nürnberg, hat für die an das Plangebiet der Einbeziehungssatzung  
südlich angrenzende Wohnbebauung keine erhöhten Orientierungswerte nach DIN 18005  
aufgewiesen. Aktive Maßnahmen zur Gewährleistung des Lärmschutzes sind für die angren-  
zenden Wohngebiete somit nicht erforderlich.

Eine Verbesserung des Lärmschutzes hinsichtlich des Verkehrslärmes der Rothenburger  
Straße könnte sich aber durch die zukünftige Bebauung des Plangebietes ergeben.

Der Lärmaktionsplan umfasst dieses Gebiet derzeit nicht.

#### Einzäunung des Grundstücks am nördöstlichen Ende:

Die Einzäunung ist eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur  
und Landschaft.

Der Bereich mit größeren Gehölzen und geschlossenen Heckenvegetationsflächen befindet  
sich im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches. Dieser Bereich ist als Fläche für Maß-  
nahmen zum Schutz, zur Pflege und  
zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
festgesetzt.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates Oberasbach sieht eine Bürgerfragestunde für den  
Stadtrat vor. Jeder Bürger darf den Antrag stellen sein Anliegen vortragen zu dürfen und wird  
dann in der Sitzung aufgerufen. Davon wurden Sie vor der Behandlung Ihrer Einwendungen  
schriftlich in Kenntnis gesetzt.

## 10. Dagmar Kreller

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Kosten für die Herstellung des Straßenteilstücks der Plauener Straße im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung trägt der Landkreis Fürth. Die weitere Straßenplanung außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Stadt erhebt derzeit, mangels Straßenausbaubeitragssatzung, auch keine Beiträge auf Verbesserungsmaßnahmen an Straßen.

Der Landkreis Fürth stellt das Straßenteilstück als verkehrsberuhigten Bereich her.

Die Stadt Oberasbach ist ständig in Kontakt mit der Stadt Zirndorf die ihre Planungshoheit im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Baurechts ausübt. Derzeit plant die Stadt Zirndorf ein eingeschränktes Gewerbegebiet, in dem nur Gewerbe angesiedelt werden darf, dass das angrenzende Wohnen aus der Sicht des Immissionsschutzes nicht stört.

Der Landkreis Fürth wird gebeten, auf die beauftragten Firmen einzuwirken, dass der Zufahrtsverkehr zu den Straßenbaumaßnahmen von der Zwickauer Straße aus erfolgt. Eine komplette Verhinderung der Zufahrt, insbesondere für die privaten Bauherren, kann nicht erfolgen.

Die Plauener Straße ist ca. 280 m lang. Die Beseitigung der Sackgassensituation ist im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs von solch großer Bedeutung, dass das Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Zustands dahinter zurücktreten muss. Mit der Einbeziehung der Grundstücke am nördlichen Ende der Plauener Straße in den Ortsteil Oberasbach werden diese bebaubar. Die zusätzlichen Wohneinheiten werden weiteren Anwohner-Ziel- und Quellverkehr verursachen; jedoch in zumutbarem Umfang. Auf der gesamten Länge der Plauener Straße befinden sich bereits Wohngebäude, deren Verkehr über die sehr lange Sackgasse abgewickelt werden muss.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte betont, dass eine Sackgasse dieser Länge, zusätzlich noch durch parkende Fahrzeuge verengt, im Hinblick auf die Möglichkeit, dass bei einem Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen der weitere Straßenverkehr für andere, unter Umständen dringliche Fahrbewegungen vorübergehend blockiert wäre und im Hinblick darauf, dass bei Notfalleinsätzen (etwa der Feuerwehr) die möglichst ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen aus beiden Richtungen möglich sein sollte, eine abstrakte Gefahr darstellt.

Der Belang des Gebotes der Berücksichtigung der Sicherheit der Wohnbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) verlangt nach einer verkehrssicheren Straßenführung. Eine potentielle Gefährdung ist wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter „Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz – GG) auch dann vorrangig zu berücksichtigen, wenn sie sich in der Lebenswirklichkeit bisher noch nicht konkretisiert hat.

Auch aus ortsplanerischer Sicht ist die Beseitigung der Sackgassensituation geboten, da die Anlieger keinen Umweg mehr fahren müssen, um auf die Rothenburger Straße als Hauptverkehrsachse nach Nürnberg bzw. ins Umland zu gelangen, wodurch eine Verringerung des Anliegerverkehrs in den umliegenden Straßen wahrscheinlicher ist als eine Verkehrszunahme durch „schleichwegsuchende“ Verkehrsteilnehmer (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Die von der Stadt Oberasbach auch geprüfte Variante, die Plauener Straße im Bereich der Einbeziehungssatzung mit einem Wendehammer zu versehen hätte eine Wendeanlage mit einem äußeren Radius von 10 m entsprechend der RAS 06, Bild 57, erfordert, damit Müllsammelfahrzeuge diese befahren können. Auch im Hinblick auf den Grundsatz des sparsa-

men Umgangs mit Grund und Boden, gerade für die Verkehrsanlage selbst, hat sich die Stadt Oberasbach für den Durchbau der Plauener Straße entschieden.

Dass ein rückwärtsfahrendes Müllfahrzeug ein Sicherheitsrisiko darstellt, ist unstrittig und das ist auch nach Aussage des Landratsamtes Fürth, Abteilung 1 SG 13 (Abfallwirtschaft) nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften unzulässig.

Die Stadt Oberasbach hat die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer und natürlich auch der Anlieger insbesondere deren Kinder bzw. der Kinder in die Abwägung zur Planung mit einbezogen. Der Bau des Straßenstücks auf Oberasbacher Gebiet als verkehrsberuhigter Bereich soll zur Verlangsamung des Verkehrsflusses erheblich beitragen, wie das auch die vorhandene Parksituation im weiteren Verlauf der Plauener Straße schon heute bewirkt. Das Spielen auf der Straße ist für Kinder generell nicht anzuraten, denn auch der vorhandene Ziel- und Quellverkehr stellt für ein auf der Straße spielendes Kind oder Kinder, die plötzlich zwischen parkenden Kraftfahrzeugen auf die Fahrbahn laufen eine Gefährdung dar. Das gilt für das gesamte Stadtgebiet und beschränkt sich nicht auf die Plauener Straße.

Die Stadt Oberasbach hält ein großes Angebot an Spiel- und Bolzplätzen, auch in diesem Stadtteil, bereit. In der Plauener Straße sind viele Anwohner in der glücklichen Situation über Hausgärten oder größere private Grünflächen zu verfügen. Das Interesse der Anlieger daran, ihre Kinder auf der Straße spielen zu lassen muss angesichts des öffentlichen Interesses an der Beseitigung der oben erläuterten Gefahrenlage durch die lange Sackgassensituation und der damit verbundenen Gewährleistung der Sicherheit der Anlieger bei Notsituationen zurückstehen.

## B. Billigung des Satzungsentwurfs

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Der Entwurf (Stand: 29.09.2009) der Einziehungssatzung „Plauener Straße“ wird hiermit gebilligt und die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen, insbesondere den städtebaulichen Vertrag mit dem Landkreis Fürth um die geänderten Flächen zur Durchführung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs zu erweitern bzw. einen neuen städtebaulichen Vertrag darüber zu schließen.

### **TO-Punkt 4:**

**S-0131**

**Erlass des Bebauungsplanes Nr. 09/1 "Adalbert-Stifter-Straße / Riesaer Straße";  
hier: Würdigung der Einwendungen und Billigung des Planentwurfs**

### Beschluss:

siehe Unterbeschlüsse
-----------------------

## A. Würdigung der Einwendungen aus der Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Stadt Oberasbach wird mit der Grundstückseigentümerin einen Erschließungsvertrag schließen. Dieser beinhaltet auch die Abstimmung mit den Baumaßnahmen anderer Leistungsträger.

In den Bebauungsplanentwurf wurde bei den textlichen Hinweisen unter Nr. 5 folgender Hinweis aufgenommen:

„Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.“

## 2. Staatliches Bauamt Nürnberg

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Riesaer Straße und die Adalbert-Stifter-Straße. Nachdem das Baugebiet nicht an der Rothenburger Straße angrenzt sind unmittelbare Zufahrten, oder Zugänge zur Staatsstraße Nr. 2245 auch nicht vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 09/1 befindet sich südlich des Areal der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber auf Zirndorfer Stadtgebiet. Diese Bebauung schirmt das Gebiet zur Rothenburger Straße hin ab, so dass Schallschutzmaßnahmen nicht vorgesehen sind. Das Landratsamt Fürth, Abteilung Technischer Umweltschutz, hat keine Einwendungen erhoben.

## 3. N-ERGIE Netz GmbH

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Stadt Oberasbach beabsichtigt mit der Grundstückseigentümerin einen Erschließungsvertrag zu schließen. Dieser beinhaltet auch die Abstimmung mit den Baumaßnahmen anderer Leistungsträger.

In den Bebauungsplanentwurf wurde bei den textlichen Hinweisen unter Nr. 5 folgender Hinweis aufgenommen:

„Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.“

Die Fa. ArTec Real GmbH wird über die grundsätzliche Möglichkeit der Erdgasversorgung des Areals unterrichtet.

## 4. Landratsamt Fürth

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

### **Zu 1. Abteilung 4 – SG 41 (SB 421-Wasserrecht):**

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Einwendungen erhoben.

### **Zu 2. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):**

Um das unfallfreie Einsammeln und Holen von Abfällen im Holsystem zu gewährleisten, sind die Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Verkehrsraum zur ordnungsgemäßen Benutzung mit Müllfahrzeugen aus der Richtlinie für die Anlage von Straßen RASSt 06 im Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt. Mit der Grundstückseigentümerin soll ein Erschließungsvertrag geschlossen werden, der die Straßenplanung beinhaltet. Der Einsatz von Müllfahrzeugen mit einer Gesamtlänge von 10,30 m und einem Gesamtgewicht von 26 t wird bei der Planung und Ausführung des öffentlichen Straßenraumes und Verkehrskörpers berücksichtigt. Die befahrbare Regelbreite der verkehrsberuhigten Straße beträgt zwischen 6,00 m und 7,00 m und im Bereich der geplanten Stellplätze mit angrenzender Baumscheibe mind. 3,55 m bzw. 5,00 m. Das Parken außerhalb der markierten Parkflächen ist im verkehrsberuhigten Bereich verboten. Die notwendige Breite zur Durchfahrt der Müllfahrzeuge wird somit sichergestellt.

Der Durchbau der Adalbert-Stifter-Straße zur Riesaer Straße vermeidet die Notwendigkeit des Rückwärtsfahrens von Müllfahrzeugen, was nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften unzulässig ist. Das Abstellen der Müllfraktionen der Anliegergrundstücke der Stichstraße kann an der Riesaer Straße bzw. Adalbert-Stifter-Straße erfolgen.

## 5. Linda und Lothar Weiler

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Im Bebauungsplan Nr. 09/1 „Adalbert-Stifter-Straße / Riesaer Straße“ sind sehr unterschiedliche Dachformen, wie von Ihnen vorgeschlagen, städtebaulich nicht gewollt, da sie für ein sehr uneinheitliches Bild sorgen. Die Planung zielt auf eine homogene Dachlandschaft ab. Deshalb wurden die Dachformen auf zwei Varianten beschränkt; mit der Variable der Dachneigung.

Die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindlichen Dachformen können nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung sein.

Der Planentwurf sieht zwei Vollgeschosse zzgl. Dachgeschoss vor. Im Dachgeschoss ist ein Kniestock zulässig, sofern dadurch das Dachgeschoss nicht zum Vollgeschoss wird.

Die Grünordnung ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Vorgabe, einen Baum zu pflanzen, kann nicht als unzumutbarer Eingriff in die Eigentumsrechte angesehen werden. Es gehört zum ortsüblichen Stadtbild in Oberasbach, welches sich auch in dem geplanten Wohngebiet fortsetzen soll.

In der Planung wurde die Anfahrbarkeit der ausgewiesenen Garagenflächen geprüft. Dies ist auch bei belegten öffentlichen Parkplätzen möglich.

## 6. Anwohner der Riesaer Straße 1-12

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Müllverbrennungsanlage (MVA) auf dem Stadtgebiet Zirndorf existiert nicht mehr. Der Untersuchungsbericht des TÜV Bayern vom 28.05.1991 beinhaltet eine Belastungsuntersuchung von Boden-, Grundwasser-, Nahrungsmittel-, Blut und Muttermilchproben im Umfeld des Müllheizkraftwerkes. Toxikologisch relevante PCDD/PCDF-Verbindungen wurden demnach in einer Konzentration nachgewiesen, die unterhalb international gültiger Richtwerte lag und keine akute Gefährdung von Menschen erwarten ließen.

Die Stadt Oberasbach setzt sich im Rahmen der Abwägung der persönlichen und öffentlichen Belange in der Bauleitplanung mit der Belastung der Anwohner insbesondere durch Lärm und Schadstoffe auseinander.

Das zu beplanende Areal wird im Norden durch die Gebäude der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber auf Zirndorfer Stadtgebiet von der Rothenburger Straße abgeschirmt, so dass Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind. Das Landratsamt Fürth, Abteilung Technischer Umweltschutz, hat hierzu keine Einwendungen erhoben.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 11.06.2007 wird im Bereich der Rothenburger Straße der Grenzwert für Feinstaub ( $PM_{10}$ ) für den Jahresmittelwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nicht überschritten; daraus folgt, dass für das Bauleitplangebiet keine unzumutbare Feinstaubbelastung vorliegt. Maßnahmen gegen Feinstaub sind nicht erforderlich.

Die Einrichtung von Ampeln im Bereich der Rothenburger Straße (St 2245) zur Regelung des Verkehrsstromes obliegt dem Staatlichen Bauamt Nürnberg als zuständigen Baulastträger. Ob und wie weit die von Ihnen angeführte Vielzahl von Ampeln den Verkehr auf der Rothenburger Straße negativ beeinflussen, kann nicht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 09/1 erörtert werden.

Bis zum Jahr 2010 will das Straßenbauamt Nürnberg die Ampeln so schalten, dass eine sogenannte „Grüne Welle“ gewährleistet ist. Soweit sich der überörtliche Verkehr einen „Schleichweg“ sucht, ist das bereits jetzt der Fall und wird sich durch den Durchbau der Adalbert-Stifter-Straße nicht wesentlich ändern. Die Straße ist für den Durchgangsverkehr nicht gebaut. Die Beibehaltung des jetzigen Ausbauquerschnitts, die dortige Parksituation sowie die Ausgestaltung des neuen Teilstückes zur Riesaer Straße als verkehrsberuhigter Bereich wird dazu führen, dass der neu gebaute Straßenteil überwiegend nur vom dortigen Quellverkehr (Adalbert-Stifter-Straße, Riesaer Straße, Plauener Straße) genutzt wird. Die dortige Parksituation wirkt einem Durchgangsverkehr entgegen.

Eine insgesamt unzumutbare Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der Linder Siedlung kann somit nicht erwartet werden.

Verkehrliche Probleme durch Autofahrer, die sich Schleichwege suchen, wurden in den umliegenden Straßen bisher noch nicht nachgewiesen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 09/1 soll ein verkehrsberuhigter Bereich entstehen. Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Für die umliegenden Straßen gilt, dass bei engen Straßen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung –StVO– ein gesetzliches Haltverbot besteht, wenn keine Restdurchfahrtsbreite von mindestens 3,00 m für den fließenden Verkehr verbleibt (vgl. Bouska / Leue, StVO, 23. Auflage, Rand-Nr. 2 zu § 12).

Die Anordnung eines Parkverbots gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 8 Buchstabe d) StVO mittels Zeichen Nr. 299 StVO ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Bereitstellung von Kfz-Abstellflächen für Privatleute auf der öffentlichen Straße ist nicht vorgesehen.

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Oberasbach wird verwiesen. Die Herstellung privater Stellplatzflächen ist grundsätzlich Sache der Grundstückseigentümer, bei denen der Stellplatzbedarf besteht (vgl. Art. 47 Absatz 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung) und nicht der Stadt Oberasbach. Nach Würfel in Simon/Busse, Kommentar zur BayBO, Rand-Nr. 1 zu Art. 47 stellt die BayBO den Grundsatz auf, dass jedes bebaute Grundstück den mit ihm verbunde-

nen ruhenden Kraftfahrzeugverkehr selbst aufzunehmen hat und damit nicht die öffentlichen Verkehrsflächen belastet werden sollen.

Es wird empfohlen, fehlende private Parkplätze auf den Privatgrundstücken zu errichten.

Das Landratsamt Fürth mit seinen Fachabteilungen wurde an dieser Bauleitplanung bereits beteiligt und hat den Durchbau der Straßen, vor allem im Hinblick auf die Müllentsorgung, sogar begrüßt.

Die Adalbert-Stifter-Straße endet bei einer Länge von mehr als 100 m in einer Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. Die Beseitigung der Sackgassensituation ist im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs von solch großer Bedeutung, dass das Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Zustands dahinter zurücktreten muss. Mit der Bebauung der Grundstücke am nördlichen Ende der Adalbert-Stifter-Straße wird weiterer Anwohner-Ziel- und -Quellverkehr entstehen; jedoch in zumutbarem Umfang. Auf der gesamten Länge der Adalbert-Stifter-Straße befinden sich bereits Wohngebäude, deren Verkehr über die lange Sackgasse abgewickelt werden muss.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte betont, dass eine lange Sackgasse, zusätzlich noch durch parkende Fahrzeuge verengt, im Hinblick auf die Möglichkeit, dass bei einem Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen der weitere Straßenverkehr für andere, unter Umständen dringliche Fahrbewegungen vorübergehend blockiert wäre und im Hinblick darauf, dass bei Notfalleinsätzen (etwa der Feuerwehr) die möglichst ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen aus beiden Richtungen möglich sein sollte, eine abstrakte Gefahr darstellt.

Der Belang des Gebotes der Berücksichtigung der Sicherheit der Wohnbevölkerung ( § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) verlangt nach einer verkehrssicheren Straßenführung. Eine potentielle Gefährdung ist wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter „Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz – GG) auch dann vorrangig zu berücksichtigen, wenn sie sich in der Lebenswirklichkeit bisher noch nicht konkretisiert hat.

Auch aus ortsplanerischer Sicht ist die Beseitigung der Sackgassensituation geboten, da sich der Ziel- und Quellverkehr der dortigen Anwohner gleichmäßiger auf die Ortsstraßen der Linder Siedlung verteilt, wodurch eine Verringerung des Anliegerverkehrs in den umliegenden Straßen wahrscheinlicher ist als eine Verkehrszunahme durch „schleichwegsuchende“ Verkehrsteilnehmer (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Die Stadt beabsichtigt derzeit keinen Grunderwerb von den Grundstücken mit den Häusern Hausnummern 1-9. Es handelt sich bei dem von Ihnen beschriebenen Gehsteig um einen sogenannten Schrammbord, der sich von einem Gehweg durch die geringe Breite und die Zweckbestimmung unterscheidet. Grundsätzlich sorgt der Schrammbord nur dafür, dass die Autofahrer nicht über die eingefasste Fläche fahren und er trennt die Fahrbahn von den anliegenden Privatflächen. Die Riesaer Straße wird im Zusammenhang mit der Bauleitplanung in dem angegebenen Bereich nicht umgebaut. Das neu zu bauende Straßenstück schließt an dem Grenzpunkt vor Ort an und gestaltet sich als verkehrsberuhigter Bereich ohne Teilung in Fahrbahn und Gehwege mit gekennzeichneten Parkflächen und Baumscheiben.

7. Bernd Aechtner (zzgl. 24 weitere Unterschriften)

#### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Empfehlungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Verkehrliche Probleme durch Autofahrer, die sich Schleichwege suchen, wurden in den umliegenden Straßen bisher noch nicht nachgewiesen.

Bis zum Jahr 2010 will das Straßenbauamt Nürnberg als zuständiger Straßenbaulastträger die Ampeln auf der Rothenburger Straße so schalten, dass eine sogenannte „Grüne Welle“ gewährleistet ist. Hierdurch soll der Verkehrsfluss auf der Rothenburger Straße verbessert werden. Die Verhältnisse in der Rothenburger Straße sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Soweit sich der überörtliche Verkehr einen „Schleichweg“ sucht, ist das bereits jetzt der Fall und wird sich durch den Durchbau der Adalbert-Stifter-Straße nicht wesentlich ändern. Die Straße ist für den Durchgangsverkehr nicht gebaut. Die Beibehaltung des jetzigen Ausbauquerschnitts, die dortige Parksituation sowie die Ausgestaltung des neuen Teilstückes zur Riesaer Straße als verkehrsberuhigter Bereich wird dazu führen, dass der neu gebaute Straßenteil überwiegend nur vom dortigen Quellverkehr (Adalbert-Stifter-Straße, Riesaer Straße, Plauener Straße) genutzt wird. Die dortige Parksituation wirkt einem Durchgangsverkehr entgegen.

Eine insgesamt unzumutbare Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der Linder Siedlung kann somit nicht erwartet werden.

Die Adalbert-Stifter-Straße endet bei einer Länge von mehr als 100 m in einer Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. Die Beseitigung der Sackgassensituation ist im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs von solch großer Bedeutung, dass das Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Zustands dahinter zurücktreten muss. Mit der Bebauung der Grundstücke am nördlichen Ende der Adalbert-Stifter-Straße wird weiterer Anwohner-Ziel- und -Quellverkehr entstehen; jedoch in zumutbarem Umfang. Auf der gesamten Länge der Adalbert-Stifter-Straße befinden sich bereits Wohngebäude, deren Verkehr über die lange Sackgasse abgewickelt werden muss.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte betont, dass eine lange Sackgasse, zusätzlich noch durch parkende Fahrzeuge verengt, im Hinblick auf die Möglichkeit, dass bei einem Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen der weitere Straßenverkehr für andere, unter Umständen dringliche Fahrbewegungen vorübergehend blockiert wäre und im Hinblick darauf, dass bei Notfalleinsätzen (etwa der Feuerwehr) die möglichst ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen aus beiden Richtungen möglich sein sollte, eine abstrakte Gefahr darstellt.

Der Belang des Gebotes der Berücksichtigung der Sicherheit der Wohnbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) verlangt nach einer verkehrssicheren Straßenführung. Eine potentielle Gefährdung ist wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter „Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz – GG) auch dann vorrangig zu berücksichtigen, wenn sie sich in der Lebenswirklichkeit bisher noch nicht konkretisiert hat.

Auch aus ortsplannerischer Sicht ist die Beseitigung der Sackgassensituation geboten, da sich der Ziel- und Quellverkehr der dortigen Anwohner gleichmäßiger auf die Ortsstraßen der Linder Siedlung verteilt, wodurch eine Verringerung des Anliegerverkehrs in den umliegenden Straßen wahrscheinlicher ist, als eine Verkehrszunahme durch „schleichwegsuchende“ Verkehrsteilnehmer (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Das Landratsamt Fürth mit seinen Fachabteilungen wurde an dieser Bauleitplanung bereits beteiligt und hat den Durchbau der Straßen, vor allem im Hinblick auf die Müllentsorgung, sogar begrüßt. Ein rückwärtsfahrendes Müllfahrzeug stellt unstrittig ein Sicherheitsrisiko dar. Dementsprechend ist das nach Aussage des Landratsamtes Fürth, Abteilung 1 SG 13 (Abfallwirtschaft), nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften unzulässig.

Nachdem die Stadt Oberasbach in jedem Fall die Beseitigung der Sackgassensituation anstrebt, wird bezüglich Ihres Vorschlags Nr. 1 a) zur Anordnung einer Durchfahrtssperre mit Beschilderung „Sackgasse“ (Zeichen Nr. 357) auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Die Stadt Oberasbach beabsichtigt, kein Durchfahrtsverbot anzuordnen. Durchfahrtsverbote können nur angeordnet werden, wenn die Menge des Verkehrs unter Berücksichtigung der

zur Verfügung stehenden Verkehrsfläche und der Bedürfnisse und Interessen der Anlieger eine ganze oder teilweise Abschirmung vom Verkehr erfordern. Außerdem ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Da sowohl nach Meinung der Verkehrsbehörde der Stadt Oberasbach als auch der Polizei nicht damit zu rechnen ist, dass die Adalbert-Stifter-Straße und Riesaer Straße von vielen Verkehrsteilnehmern als Schleichweg genutzt wird, ist keine Sperrung mit Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit Zusatzschild „Anlieger frei“ geplant.

Die Bereitstellung von Kfz-Abstellflächen für Privatleute auf der öffentlichen Straße ist nicht vorgesehen.

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Oberasbach wird verwiesen. Die Herstellung privater Stellplatzflächen ist grundsätzlich Sache der Grundstückseigentümer, bei denen der Stellplatzbedarf besteht (vgl. Art. 47 Absatz 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung) und nicht der Stadt Oberasbach. Nach Würfel in Simon/Busse, Kommentar zur BayBO, Rand-Nr. 1 zu Art. 47 stellt die BayBO den Grundsatz auf, dass jedes bebaute Grundstück den mit ihm verbundenen ruhenden Kraftfahrzeugverkehr selbst aufzunehmen hat und damit nicht die öffentlichen Verkehrsflächen belastet werden sollen.

Es wird empfohlen, fehlende private Parkplätze auf den Privatgrundstücken zu errichten.

Ein Umbau der vorhandenen Straßen ist derzeit nicht geplant. Es besteht ein gesetzliches Haltverbot, wenn keine Restdurchfahrtsbreite von mindestens 3,00 m bleibt. Das Parken auf dem Gehweg (§ 42 Absatz 4 Zeichen Nr. 315 StVO) wird bei der derzeitigen Gehwegbreite nicht befürwortet.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Stellplätze auf Privatgrund vorgesehen. Darüber hinaus drei öffentliche Stellplätze. Innerhalb des Geltungsbereichs sollten die Parkmöglichkeiten deshalb ausreichend sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die besagte Einmündung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 09/1 liegt und das Problem in diesem Verfahren deshalb nicht behandelt werden kann.

Aufgrund der von Ihnen angesprochenen Ortsbesichtigung sind die Verkehrsbehörde der Stadt Oberasbach übereinstimmend mit der Polizei der Meinung, dass bei den gegebenen Sichtverhältnissen auf einen Verkehrsspiegel verzichtet werden kann. Zur Verbesserung der Verkehrssituation wurde die bestehende Grenzmarkierung gegenüber der Einmündung verlängert. Ursache des angesprochenen Unfalls war laut Aussage der Polizei die Unachtsamkeit eines Verkehrsteilnehmers.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens findet eine Abwägung aller erkennbaren privaten und öffentlichen Belange statt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der „alteingesessenen“ Anwohner wird nicht angestrebt und findet auch nicht statt.

## **B. Billigung des Planentwurfs**

### Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Der Entwurf (Stand: 01.09.2009) des Bebauungsplanes Nr. 09/1 „Adalbert-Stifter-Straße / Riesaer Straße“ wird hiermit gebilligt und die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

**TO-Punkt 5:****S-0137****Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange - Aufstellung des B-Plans " Ehemaliges MVA-Gelände" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durch die Stadt Zirndorf**Beschluss:

einstimmig beschlossen      dafür: 11    dagegen: 0    anwesend: 11

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Oberasbach erhebt bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans „Ehemaliges MVA-Gelände“ folgenden Einwand:

Die Verlängerung der Plauener Straße ist nicht als verkehrsberuhigt ausgewiesen.

Mit einer Ausweisung „Verkehrsberuhigter Bereich“ der Verlängerung der Plauener Straße bis zum Abzweig des Wendehammers wäre sicherzustellen, dass die auf Oberasbacher Stadtgebiet vorgesehene Wohnbebauung nicht übermäßig mit Durchgangsverkehr belastet wird.

Mit dem notariellen Vertrag vom 20. November 2008 wurde zwischen den Städten Zirndorf und Oberasbach sowie dem Landkreis Fürth ein verkehrsberuhigter Ausbau der Plauener Straße auf den Grundstücken Fl.Nrn. 307/3 und 307/4, Gemarkung Oberasbach und auch den anschließenden Straßenstück auf dem Gebiet der Stadt Zirndorf vereinbart (UR-Nr. 3415 F-09).

Die Stadt Oberasbach beantragt die Aufnahme des vereinbarten Ausbaus in den Bebauungsplan.

**TO-Punkt 6:****S-0133****Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zum Neubau von 2 Einfamilienhäusern mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 298/51, Gemarkung Oberasbach, an der Hans-Sachs-Straße**Beschluss:

einstimmig beschlossen      dafür: 11    dagegen: 0    anwesend: 11

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Vorbescheid „Errichtung von zwei Einfamilienhäusern samt Carport“ für das Grundstück mit der Flur-Nr. 298/51, Gemarkung Oberasbach, an der Hans-Sachs-Straße.

Das Grundstück liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan in einem Gebiet mit der Nutzung „Wohnen“.

**TO-Punkt 7:****S-0135****Schallimmissionsschutzmessung Norma**Beschluss:

einstimmig beschlossen      dafür: 11    dagegen: 0    anwesend: 11

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss veranlasst die Verwaltung, den Anrainern das Ergebnis der Ortsbegehung des Landratsamtes Fürth in geeigneter Form mitzuteilen. Außerdem ist beim Landratsamt Fürth eine genaue Aussage zu der Immissionslage in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr anzufordern.

**TO-Punkt 8:**

**S-0136**

**Konjunkturpaket II - Grundschule Altenberg - Festlegung der umzusetzenden Maßnahmen**

Beschluss:

einstimmig beschlossen      dafür: 11    dagegen: 0    anwesend: 11

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beschließt, die in der Präsentation vom 28. September 2009 vorgestellte Variante 1 zur energetischen Sanierung der Grundschule Altenberg in Oberasbach im Rahmen des Konjunkturpakets II ausführen zu lassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Planung, Vergabe und Ausführung gemäß der Variante 1 mit dem Planungsteam Kühnl/Stahl abzustimmen.

**TO-Punkt 9:**

**Mitteilungen**

Mitteilungen liegen nicht vor.

**TO-Punkt 10:**

**Anfragen**

Stadtrat Holzammer bemängelt zunächst den Plan zum Tagesordnungspunkt 4, weil dort die Ohlauer Straße als „Ohlauer Weg“ bezeichnet wurde.

Weiterhin war er sehr erstaunt über ein beidseitig angebrachtes Schild des Netto-Marktes an der Kurt-Schumacher-Straße, das auch bei den öffentlichen Parkplätzen der Stadt Oberasbach für Nichtkunden das Abschleppen androht. Er will wissen, ob dort Parkplätze abgetreten wurden.

Die Vorsitzende sagt eine Prüfung zu.

**TO-Punkt 11:**

**Bauanträge**

**TO-Punkt 11.1:**

**S-0138**

**Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Geräteschuppens mit 25 qm auf dem Grundstück Fl.Nr. 988/12, Gemarkung Leichendorf, im Geltungsbereich des Bebauungsplans 04/2 "Rehdorf Nord"**

Beschluss:

mehrheitlich beschlossen	dafür: 7 dagegen: 4 anwesend: 11
--------------------------	----------------------------------

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung „Errichtung einer Nebenanlage“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 988/12, Gemarkung Leichendorf, zu unter der Auflage, dass die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bezüglich der Dachneigung und der Dachbegrünung eingehalten werden. Somit wird lediglich eine Befreiung hinsichtlich der Fläche erteilt.

Damit ist die Tagesordnung für den öffentlichen Teil abgehandelt. Die Vorsitzende schließt die Sitzung und verabschiedet die Zuhörer.

Sitzungsende: 20:21 Uhr

Birgit Huber  
Erste Bürgermeisterin

Bernd Gabriel  
Schriftführer